

Der Abrechnungs- und Paragrafendschungel durch die Implantologie

Die wissenschaftliche Anerkennung und die Problematik mit den Erstattungsstellen – Teil 2

Die stetig wachsende Nachfrage der Patienten nach einer ästhetisch und funktionell optimierten Implantatversorgung und der rasante Zuwachs von implantologisch tätigen Zahnärzten finden ihre Bestätigung in ca. 400.000 gesetzten Implantaten der neuen Generation. Leider ist dieser „Trend“ von kontinuierlich steigenden Schriftwechsel mit den Erstattungsstellen begleitet.

KERSTIN SALHOFF/NÜRNBERG

Implantologische Leistungen

- „Subperiostalimplantate sowie Nadelimplantate finden in der heutigen Implantologie kaum noch Anwendung“, deshalb wird hier auf die GOZ-Nrn. 906–909 verzichtet.
- Ebenso bleibt die Vielzahl der Begleitleistungen aus GOZ und GOÄ hier unberücksichtigt. Berechnen Sie stets alle erbrachten Leistungen aus dem Gebührenkatalog, z.B. Aufklärungsgespräch, Beratungen, Untersuchung, Heil- und Kostenplan, Planungsmodelle, gnathologische Leistungen, Fotos, Bohrschablonen, Röntgenaufnahmen, Injektionen, Nachbehandlungen, provisorische Versorgungen – auch Langzeit, Verbandsplatten, Membrantechnik, Lappenoperationen, Hautlappen- bzw. Vestibulumplastiken etc.
- Die am häufigsten inserierten Implantate sind zweiphasige (zweiteilige) Schrauben- oder Zylinderimplantate, immer seltener (meist bei geringem und schmalen Knochenangebot) Extensionsimplantate (Blattimplantat) (siehe Tabelle Seite 30).

Folgende Leistungen können zusätzlich in Ansatz kommen

Begleitleistungen wie **OP-Zuschlag der GOÄ 443 oder 444**, Nachbehandlungen, Wundkontrollen, Nahtentfernungen, Materialkosten etc. können selbstverständlich ebenso liquidiert werden. Allerdings wird die Berechnungsfähigkeit einzelner nachstehend aufgeführten Positionen von verschiedenen Verbänden und einigen Landes Zahnärztekammern differenziert betrachtet. Sie sollten im Bedarfsfall Rücksprache mit Ihrer zuständigen LZÄK nehmen.

Augmentation bei einzelnen Implantaten

- GOZ-Nr. 411 Defektfüllung analog, mit autologem-alloplastischem Material,

- GOZ-Nr. 413 GTR/GBR Verfahren analog je Membran,
- GOÄ-Nr. 2442 Verwendung von alloplastischem Material analog
- GOÄ-Nr. 2254 Verwendung von Bankknochen,
- GOÄ-Nr. 2255 Verwendung von autologem Knochen,
- GOÄ-Nr. 2009 Entfernung eines oberflächlichen Fremdkörpers,
- GOÄ-Nr. 2010 operative Entfernung eines tiefsitzenden Fremdkörpers,
- GOÄ-Nr. 2697 Anlegen von Drahtligaturen-Häkchen oder dergleichen.

Augmentation, knochenneubildende Verfahren zum Kieferkammaufbau bei Kieferabschnitten

- GOÄ-Nr. 2730 Lagerbildung analog
- GOÄ-Nr. 2442 Verwendung von alloplastischem Material analog
- GOÄ-Nr. 2254 Verwendung von Bankknochen,
- GOÄ-Nr. 2255 Verwendung von autologem Knochen,
- GOÄ-Nr. 2675 partielle Vestibulumplastik analog oder GOÄ-Nr. 2677 submuköse Vestibulumplastik.

Abrechnung von Membrantechniken

Das Einbringen von Membranen zur gesteuerten Geweberegeneration (GTR = Guided Tissue Regeneration) ist eine erst nach dem Inkrafttreten der GOZ (1988) neu entwickelte Leistung. Sie ist gemäß GOZ § 6 Abs. 2 analog zu berechnen.

Die Leistung wird nicht je Zahn, sondern je eingebrachter Membran berechnet. Auslagen, z.B. für die Membran, sind gesondert berechnungsfähig. Hinweise von verschiedenen Kostenerstattern, dass die Leistung nach